

Begleitskript zur Vorlesung „**Einführung in das Deliktsrecht der Bundesrepublik Deutschland**“. gehalten am 21.2.2000 an der Katholieke Universiteit Nijmegen im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Aansprakelijkheid in theorie en praktijk“.

Definition: Deliktsrecht betrifft die Frage, wann und in welcher Weise jemand einem anderen gegenüber zum Ersatz eines Schadens verpflichtet ist.

A. Die verschiedenen Haftungsgruppen

Die Schadensersatzvorschriften im deutschen Recht lassen sich anhand des *Haftungsgrundes* in vier verschiedene Gruppen einteilen:

I. Haftung aus verschuldetem Unrecht

(§§ 823 I, II, 824-826, 830, 839¹)

Den Vorschriften dieser Gruppe ist gemeinsam, daß sie eine Ersatzpflicht nur entstehen lassen, wenn ein **Verschulden** nachgewiesen werden kann. Unterschiedlich ist jedoch der Bereich der **geschützten Rechtsgüter** und der jeweils erforderliche **Verschuldensmaßstab**. So schützt § 823 I nur bestimmte Rechtsgüter, läßt aber jede Form von Verschulden (Vorsatz und Fahrlässigkeit, vgl. § 276 I 1) beim Schädiger ausreichen, während § 826 das Vermögen schlechthin - und nicht nur bestimmte Rechtsgüter - schützt, aber vorsätzliches Handeln verlangt.

Hier soll wegen ihrer immensen praktischen Bedeutung nur auf die §§ 823 I, 823 II und 826 näher eingegangen werden.

1. § 823 I

a) Rechtsgutsverletzung

Erste Voraussetzung eines Schadensersatzanspruchs aus § 823 I ist die Verletzung eines der dort genannten Rechtsgüter, die auch als „absolute Rechte“ bezeichnet werden.

Zur Eigentumsverletzung ohne Eingriff in die Sachsubstanz vgl. den „Fleet-Fall“ in BGHZ 55, 153 ff.:

Durch die Anbringung eines Stützbalkens an einer Ufermauer wird ein Schiff daran gehindert, einen Fleet zu verlassen; es liegt fest. Der Schiffseigentümer macht eine Eigentumsverletzung geltend.

Abwandlung: Ein anderer Schiffseigentümer, der sich durch den Stützbalken daran gehindert sieht, in den Fleet einzufahren, macht ebenfalls eine Eigentumsverletzung geltend. Zu Recht?



Neben den explizit aufgeführten Rechtsgütern taucht in § 823 die Gruppe der „sonstige Rechte“ auf. Hierzu gehören insbesondere:

- aa) Besitz (welche Besitzformen geschützt sind, ist im einzelnen umstritten)
- bb) Das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb

¹ §§ ohne nähere Bezeichnung sind solche des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Die Haftung wegen einer Verletzung dieses Rechts hat subsidiären Charakter. Die Tatbestandsmäßigkeit indiziert hier ausnahmsweise nicht die Rechtswidrigkeit. (Stromkabelfälle)

cc) Das allgemeine Persönlichkeitsrecht

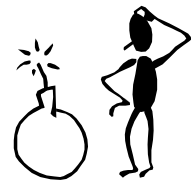
Auch hier wird die Rechtswidrigkeit ausnahmsweise nicht durch die Tatbestandsmäßigkeit indiziert.

dd) Der räumlich-gegenständliche Bereich der Ehe (nicht aber die Ehe als solche)

b) Haftungs begründende Kausalität

§ 823 setzt voraus: „Wer [...] verletzt, [...]“: Es muß also in jedem Falle an eine **menschliche Handlung** angeknüpft werden. Handlung ist jedes vom Willen beherrschbare Verhalten, BGHZ 39, 103. Ein **Unterlassen** kommt nur dann als Verletzungshandlung in Betracht, wenn es pflichtwidrig ist, also wenn eine Pflicht zum Tätigwerden besteht.

Die Pflichtverletzung muß kausal für die Rechtsgutsverletzung sein, wobei in aller Regel „**äquivalente Kausalität**“ nach der „*conditio sine qua non-Formel*“ als ausreichend angesehen wird. Eine Bedingung ist hiernach kausal für einen Erfolg, wenn sie nicht hinweggedacht werden könnte, ohne daß auch der Erfolg entfiel.



c) Rechtswidrigkeit

§ 823 verlangt „widerrechtliche“ Verletzung. Eine tatbestandsmäßige Handlung ist jedoch *regelmäßig* auch rechtswidrig, es sei denn, daß Rechtfertigungsgründe eingreifen.² Als solche kommen etwa in Betracht: Rechtfertigende Einwilligung des Verletzten, Notwehr und Notstand.

d) Verschulden

Wie bei strafrechtlichen Prüfungen ist bei § 823 im Anschluß an den objektiven Tatbestand das Verschulden des Schädigers zu prüfen.

aa) Verschuldensfähigkeit

Das setzt zunächst dessen Verschuldensfähigkeit iSd. §§ 827, 828 voraus. Diese fehlt z.B. bei Kindern unter sieben Jahren und Jugendlichen unter achtzehn Jahren, die ohne Einsichtsfähigkeit handeln.

Es ist zudem im Gespräch, die Altersgrenze für die Verschuldensfähigkeit im Bereich des Straßenverkehrs auf zehn Jahre anzuheben.³

bb) Verschuldensformen

Als Verschuldensformen nennt § 823 Vorsatz und Fahrlässigkeit.

(1) Vorsatz bedeutet **Kenntnis** der Tatumstände (hier: der Rechtsgutsverletzung) und **Wille** zu ihrer Verwirklichung. Auf den eingetretenen Schaden, der nur auf der *Rechtsfolgende* der Norm steht, braucht sich der Vorsatz nicht zu beziehen.

(2) Fahrlässigkeit ist in § 276 I 2 legaldefiniert.

cc) Verschuldensmaßstab

² Zivilrechtler drücken dies auch gerne durch die Floskel „Die Tatbestandsmäßigkeit indiziert die Rechtswidrigkeit“ aus.

³ Kraft, FAZ 15.02.2000, S. T5.

Nicht an jeden Schädiger wird jedoch derselbe Verschuldensmaßstab angelegt. Aus der rechtlichen Beziehung zum Geschädigten oder aus einem vereinbarten Haftungsausschluß können sich Erleichterungen ergeben.

(1) *diligentia quam in suis*

Gesetzlich angeordnet ist ein erleichterter Verschuldensmaßstab in den Fällen der „*diligentia quam in suis*“. Hier braucht nicht die verkehrübliche Sorgfalt beachtet zu werden, sondern nur diejenige Sorgfalt, die **in eigenen Angelegenheiten** an den Tag gelegt zu werden pflegt. Diese kann erheblich geringer sein als die verkehrübliche Sorgfalt, darf jedoch gem. § 277 die Grenze zur groben Fahrlässigkeit nicht überschreiten. Die „*diligentia quam in suis*“ gilt in folgenden Rechtsverhältnissen:

- (a) der Eltern gegenüber ihren Kindern (§ 1664 I),
- (b) der Ehegatten untereinander (§ 1359),
- (c) der Gesellschafter untereinander (§ 708),
- (d) der Vorerben gegenüber Nacherben (§ 2131),
- (e) der Unentgeltlichen Verwahrer gegenüber den Überlassern der verwahrten Sache (§ 690).



(Bei Studenten beliebter Merksatz: Der Vater (a) begattet (b) die Gesellschafterin (c), die den Vorerben (d) unentgeltlich verwahrt (e).)

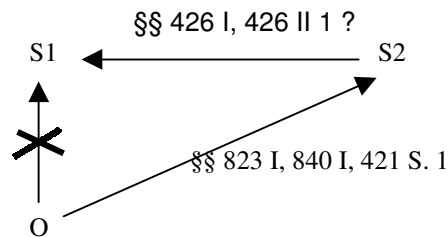
Der verminderte Sorgfaltsmaßstab gilt jedoch auch in den genannten Rechtsverhältnissen nicht ausnahmslos. So ist beispielsweise anerkannt, daß bei Verletzungen durch Teilnahme am Straßenverkehr immer bereits eine Verletzung der *üblichen* Sorgfalt (§ 276 I 2) die Haftung auslöst. Begründet wird dies schlagwortartig damit, daß der Straßenverkehr keinen Raum für private Sorglosigkeit lasse.

(2) vereinbarter Haftungsausschluß

Aus § 276 II folgt im Rückschluß, daß die Haftung wegen Fahrlässigkeit im voraus vertraglich ausgeschlossen werden kann. (Ein *nachträglicher* Verzicht auf Schadensersatzansprüche ist ohnehin immer möglich.) Das gilt jedoch nur für die normale, sogenannte „leichte“ Fahrlässigkeit. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit kann ebensowenig ausgeschlossen werden wie die Haftung für Vorsatz. Der vertraglich vereinbarte Haftungsausschluß gilt überall; auch im Straßenverkehr.

Probleme können sich aus einem solchen Haftungsausschluß ergeben, wenn mehrere Schädiger zusammenkommen, von denen aber nur einer den Ausschluß mit dem Opfer vereinbart hat (Problem des „gestörten Gesamtschuldverhältnisses“).

Beispiel: S1 vereinbart mit O, den er in seinem Auto mitnimmt, wirksam einen Haftungsausschluß (Haftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit). Als es zu einem Unfall kommt, sind daran zur Hälfte S1 und zur Hälfte ein anderer Autofahrer S2 verantwortlich. Beiden fällt leichte Fahrlässigkeit zur Last. O ist verletzt und für seine Heilbehandlung entstehen Kosten, die er ersetzt verlangt.



Gem. § 840 I haften S1 und S2 als Gesamtschuldner. Demnach kann sich O gem. § 421 S. 1 in voller Höhe an S2 halten, der dann gem. § 426 I und § 426 II 1 von S1 einen *Innenausgleich* in Höhe dessen Haftungsquote verlangen kann. Hiernach wäre es für S1 besser gewesen, er hätte den Schaden alleine verursacht, denn dann müßte er wegen des Haftungsausschlusses überhaupt nichts leisten. Diesem grotesken Ergebnis kann dadurch begegnet werden, daß man bei Haftungsausschlüssen von vornherein Ansprüche gegenüber Dritten Mitschädigern nur in Höhe der jeweiligen Haftungsquote zuläßt. Die Rechtsprechung ist hier bislang zurückhaltend. Wer also auf „Nummer sicher“ gehen will, muß in den Haftungsausschluß die Zusatzvereinbarung aufnehmen, daß Mitschädiger nur in Höhe deren Haftungsquote in Anspruch genommen werden dürfen. Dies stellt einen Vertrag zugunsten Dritter dar und ist zulässig.

e) Schaden, haftungsausfüllende Kausalität

Letztlich muß ein Schaden eingetreten sein, für den die Rechtsgutsverletzung kausal ist. Der Kausalitätsmaßstab ist hier jedoch höher als bei der haftungsbegründenden Kausalität. Während dort äquivalente Kausalität ausreicht (jede Ursache ist gleichwertig), muß hier ein **adäquater Kausalzusammenhang** vorliegen. Adäquat kausal für einen Erfolg ist jede Ursache, die für gewöhnlich und nicht nur unter besonderen, nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen dazu geeignet ist, einen Erfolg der eingetretenen Art herbeizuführen. (Das setzt natürlich äquivalente Kausalität voraus!) Im obigen Beispielfall ist adäquate Kausalität zwischen Verletzung und Schaden unproblematisch zu bejahen, weil Körperverletzungen für gewöhnlich dazu geeignet sind, Kosten für eine Heilbehandlung entstehen zu lassen.

f) Rechtsfolge

Der Anspruch aus § 823 I ist auf Schadensersatz nach Maßgabe der §§ 249 ff. gerichtet. Diesen Vorschriften liegt der Grundsatz der **Naturalrestitution** zugrunde: Es ist der Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre. Gem. § 249 S. 2 braucht sich jedoch niemand darauf einzulassen, daß der Schädiger selbst Reparatur- oder Heilungsversuche unternimmt. In den meisten Fällen geht der Anspruch deshalb auf bloßen Geldersatz.

Geschützt werden das **Integritätsinteresse** (das Interesse daran, daß das Vermögen in der konkreten Zusammensetzung erhalten [integer] bleibt, vgl. §§ 249 S. 1, 2; 250) und das **Wertinteresse** (das Interesse an der wertmäßigen Erhaltung des Vermögens, vgl. § 251) des Berechtigten.

Der Gedanke des **Integritätsschutzes** kommt z.B. darin zum Ausdruck, daß die Gerichte bei Kraftfahrzeugen Reparaturekostenersatz in Höhe von bis zu 130 % der Wiederbeschaffungs-

kosten (diese ergeben sich aus dem „Schwacke-Listenpreis“ + 15 %) gewähren. Bei der Klärung dieser Frage (Reparatur oder Ersatz des Wiederbeschaffungswertes⁴?) wird den Wiederbeschaffungskosten zu Lasten des Schuldners nichteinmal der Restwert des beschädigten Fahrzeuges aufgeschlagen.

Wenn jemand nicht reparieren läßt und nur das Geld einstreichen will, gibt er damit sein Integritätsinteresse auf. Dann ist nur das **Wertinteresse** schutzwürdig und er bekommt maximal den Wiederbeschaffungswert (hier: unter Abzug des Restwertes des beschädigten Fahrzeuges) ersetzt. Aus den Reihen der Autoversicherer wird zwar die Forderung laut, bei Nichtreparatur pauschal 25 % vom Wiederbeschaffungswert abzuziehen; der Vorschlag hat aber bislang keinen Anklang in Rechtsprechung und Lehre gefunden.⁵

Gem. § 253 wird für Schäden, die nicht Vermögensschäden sind, nur in den im Gesetz ausdrücklich genannten Fällen eine Entschädigung gewährt. Prominentestes Beispiel hierfür ist das Schmerzensgeldanspruch aus § 847 I, der neuerdings auch vererblich ist (dadurch wird verhindert, daß die Erben einen schwerverletzten Sterbenden noch damit behelligen, ihnen seine Schmerzensgeldansprüche abzutreten). Bislang setzt jeder Schmerzensgeldanspruch Verschulden des Schädigers voraus; es wird jedoch diskutiert, zukünftig auch Schmerzensgeldansprüche aus Gefährdungshaftung⁶ herzuleiten. Damit einhergehen soll eine Anhebung der Bagatellgrenze bei allen nicht vorsätzlich verursachten Schäden.⁷

2. § 823 II

Diese Norm enthält einen gegenüber § 823 I selbständigen Schadensersatzanspruch, der im Gutachten getrennt zu prüfen ist.

Als Schutzgesetz kommen alle Rechtsnormen in Betracht, die mindestens auch den Schutz von Individualrechtsgütern bezwecken. Das sind beispielsweise viele Vorschriften des Strafgesetzbuches.

Um eine Schutzgesetzverletzung iSd. § 823 II bejahen zu können, muß der Tatbestand des Schutzgesetzes in vollem Umfang verletzt sein, d.h. bei Strafvorschriften objektiv und subjektiv. Lediglich auf das Erfordernis eines Strafantrags bei Antragsdelikten wird im Rahmen des § 823 II verzichtet.

3. § 826

Im Unterschied zu § 823 I und II muß sich das Verschulden (hier kommt bei § 826 nur Vorsatz in Betracht, s.o.) nicht nur auf die Verletzung von Rechtsgütern, sondern auch auf den daraus resultierenden Schaden beziehen.

Bezüglich des Merkmals „Sittenwidrigkeit“ reicht - wie im Strafrecht - die Kenntnis der Umstände, aus denen sich Sittenwidrigkeit nach allgemeinem Maßstab ergibt, damit dem Täter nicht seine eigenen verrohten Anschauungen zugute kommen. Insbesondere die gewissenlose Wahrnehmung eigener Vorteile ohne Rücksicht auf schützenswerte Belange Dritter erfüllt das Kriterium der Sittenwidrigkeit.

⁴ Der Ersatz der Wiederbeschaffungskosten wird auch als „Abrechnung auf Totalschadensbasis“ bezeichnet. Hier wird der Restwert des beschädigten Fahrzeuges abgezogen.

⁵ Kraft, FAZ 15.02.2000, S. T 5.

⁶ Haftung, bei der es nicht auf ein Verschulden ankommt, s. dazu A.III (S. 6).

⁷ Kraft, FAZ 15.02.2000, S. T 5.

II. Haftung aus Unrecht, bei dem das Verschulden widerleglich vermutet wird

(§§ 831, 832, 833 S. 2, 834, 836-838 BGB, 7 III 1 Hs. 2, 18 Straßenverkehrsg, 44, 45 Luftverkehrsg)

In diesen Fällen ist die Beweislast bezüglich des Merkmals „Verschulden“ zu Lasten des aus der Norm Verpflichteten umgekehrt: Nicht der Anspruchsteller muß beweisen, daß dem Anspruchsgegner ein Verschulden zur Last fällt, sondern dieser muß beweisen, daß er *nicht* schuldhaft gehandelt hat.

So muß beispielsweise in den Fällen des § 831 der Geschäftsherr beweisen, daß ihm bei der Auswahl seines Verrichtungsgehilfen kein Verschulden zur Last fällt („Exculpationsmöglichkeit“). Wichtig: Anders als bei § 278 S. 1 (dort wird *fremdes* Verschulden zugerechnet) kommt es hier auf ein *eigenes* Verschulden des Geschäftsherrn an.



III. Haftung aus Gefährdung ohne Rücksicht auf Verschulden

(§§ 231, 833 S. 1 BGB, § 7 I, III 1 Hs. 1 StVG, §§ 1, 2 HaftpflichtG, §§ 33 I, II 1, 3; 54 f. Luftverkehrsg, §§ 25, 26 AtomG, §§ 22 WHG, § 1 Produkthaftungsg, § 84 ArzneimittelG, § 1 Umwelthaftungsg, 32 GentechnikG)

Die Bezeichnung „Haftung aus Gefährdung“ - oft auch in grammatisch bedenklicher Weise⁸ mit „Gefährdungshaftung“ abgekürzt - verleitet zu dem Fehlschluß, daß in dieser Fallgruppe schon die bloße Gefährdung eines Rechtsgutes die Haftung auslöst, ohne daß es dabei überhaupt zu einem Schaden gekommen sein muß. Dem ist aber nicht so. In Wirklichkeit bedarf es auch hier eines Schadens, um die Ersatzpflicht entstehen zu lassen. Im Unterschied zu den zuvor behandelten Fallgruppen wird hier der Pflichtige jedoch nicht aufgrund eines Verschuldens zur Verantwortung gezogen, sondern allein aufgrund einer von ihm zuvor geschaffenen Gefahr, die sich im Schadensereignis realisiert hat. Die Gefährdung tritt also bei der Begründung der Ersatzpflicht an die Stelle des Verschuldens. Das bedeutet allerdings nicht etwa im Umkehrschluß, daß für eine Haftung aus Gefährdung kein Verschulden vorliegen *darf*; es kommt nur schlichtweg nicht darauf an, ob schuldhaft gehandelt wurde oder nicht.

Ähnlichkeit mit den Fällen dieser Haftungsgruppe hat die in § 830 I 2 geregelte Variante der **Beteiligtenhaftung**, denn auch hier muß dem einzelnen kein Verschulden bezüglich der Schädigungshandlung zur Last fallen. Die Haftung kann durch den Beweis abgewendet werden, daß man selbst oder (mindestens) ein nicht zu ermittelnder Beteiligter nicht als Schädiger in Betracht kommt.

Beispiel: Als zwei Heißluftballons im Tiefflug über dem Bauernhof des B hinwegschweben, erschreckt ein Schwein sich so stark, daß es einen Herzinfarkt erleidet und stirbt. B fordert von den beiden Ballonfahrern Schadensersatz.

Im Prozeß läßt sich die als Zeugin geladene Ehefrau F des B dahin ein, daß der bloße Anblick der Ballons das Schwein noch nicht zu Tode erschreckt habe, sondern erst das Geräusch, das einer der Ballonfahrer verursachte, als er den Gashahn aufdrehte, um an Höhe zu gewinnen. Von welchem der beiden Ballons das Geräusch kam, kann sie nicht mehr sagen.

⁸ Es ist schließlich nicht die Gefährdung, die haftet.

Eine Haftung aus § 830 I 2 kommt hier nicht in Betracht, weil schädigende Handlung das Gasgeben war. Diese Handlung hat jedoch erwiesenermaßen nur einer der beiden Ballonfahrer ausgeführt, so daß eben nicht beide als Schädiger in Betracht kommen (; dafür müßten wenigstens beide gehandelt haben). Merksatz: Man muß mindestens auch einen Stein werfen, um aus § 830 I 2 zu haften.⁹

IV. Haftung für fremdes Unrecht mit Fremdverschulden

(§§ 31, 278 S. 1 BGB, 3 HaftpflichtG, Art. 34 Grundgesetz)

Anders als in den Fällen der Gruppen I und II kommt es hier nicht auf das eigene Verschulden des Haftenden an. Stattdessen wird ihm fremdes Verschulden zugerechnet, so daß er haftet, als habe er sich selbst schuldhaft verhalten. Anders als in den Fällen der Gruppe III weiß man hier sicher, daß dem Haftenden selbst kein Verschulden zur Last fällt.

⁹ Präs. LG Münster a.D., Dr. h.c. Helmut Proppe.

B. Gesetzestext

Auszug aus den in der Veranstaltung angesprochenen Vorschriften:

§ 249. Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen.

§ 251. (1) Soweit die Herstellung nicht möglich oder zur Entschädigung des Gläubigers nicht genügend ist, hat der Ersatzpflichtige den Gläubiger in Geld zu entschädigen.

(2) Der Ersatzpflichtige kann den Gläubiger in Geld entschädigen, wenn die Herstellung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist. Die aus der Heilbehandlung eines verletzten Tieres entstandenen Aufwendungen sind nicht bereits dann unverhältnismäßig, wenn sie dessen Wert erheblich übersteigen.

§ 252. Der zu ersetzende Schaden umfaßt auch den entgangenen Gewinn. Als entgangen gilt der Gewinn, welcher nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte.

§ 253. Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann Entschädigung in Geld nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden.

§ 276. (1) Der Schuldner hat, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt. Die Vorschriften der §§ 827, 828 finden Anwendung.

(2) Die Haftung wegen Vorsatzes kann dem Schuldner nicht im Voraus erlassen werden.

§ 278. Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden. Die Vorschrift des § 276 Abs. 2 findet keine Anwendung.

§ 421. Schulden mehrere eine Leistung in der Weise, daß jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet ist, der Gläubiger aber die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist (Gesamtschuldner), so kann der Gläubiger die Leistung nach seinem Belieben von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teile fordern. Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämtliche Schuldner verpflichtet.

§ 426. (1) Die Gesamtschuldner sind im Verhältnisse zueinander zu gleichen Anteilen verpflichtet, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Kann von einem Gesamtschuldner der auf ihn entfallene Beitrag nicht erlangt werden, so ist der Ausfall von den übrigen zur Ausgleichung verpflichteten Schuldnern zu tragen.

(2) Soweit ein Gesamtschuldner den Gläubiger befriedigt und von den übrigen Schuldnern Ausgleichung verlangen kann, geht die Forderung des Gläubigers gegen die übrigen Schuldner auf ihn über. Der Übergang kann nicht zum Nachteile des Gläubigers geltend gemacht werden.

§ 823. (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

§ 826. Wer in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatze des Schadens verpflichtet.

§ 827. Wer im Zustande der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbildung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit einem anderen Schaden zufügt, ist für den Schaden nicht verantwortlich. Hat er sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel in einen vorübergehenden

Zustand dieser Art versetzt, so ist er für einen Schaden, den er in diesem Zustande widerrechtlich verursacht, in gleicher Weise verantwortlich, wie wenn ihm Fahrlässigkeit zur Last fiel; die Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er ohne Verschulden in den Zustand geraten ist.

§ 828. (1) Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.

(2) Wer das siebente, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat. Das gleiche gilt von einem Taubstummen.

§ 830. (1) Haben mehrere durch eine gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung einen Schaden verursacht, so ist jeder für den Schaden verantwortlich. Das gleiche gilt, wenn sich nicht ermitteln läßt, wer von mehreren Beteiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat.

(2) Anstifter und Gehilfen stehen Mittätern gleich.

§ 831. (1) Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

§ 833. Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wurde, das dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

§ 840. (1) Sind für einen aus einer unerlaubten Handlung entstandenen Schaden mehrere nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 847. (1) Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle der Freiheitsentziehung kann der Verletzte auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen.

Umstrittener Schadenersatz für Verkehrsopfer Verkehrsgerichtstag in Goslar (II) / „Keiner will ungerechtfertigt Kapital aus einem Unfall schlagen“

Beim diesjährigen Verkehrsgerichtstag in Goslar fand der Arbeitskreis über gesetzliche Änderungen im Schadenersatzrecht mit knapp 700 Teilnehmern das größte Interesse. Ausgehend von Empfehlungen früherer Verkehrsgerichtstage im Zusammenhang mit anderen fachlichen Anregungen, hat die alte Bundesregierung Ende der letzten Legislaturperiode den Entwurf eines 2. Schadenersatzrechtsänderungsgesetzes vorgelegt. Die neue Bundesregierung will diese Thematik aufgreifen. Deshalb wurde der 38. Verkehrsgerichtstag zur Plattform für einen neuen Vorstoß gegen die Rechte der Kraftfahrer. Der ADAC und die Verkehrsrechtsanwälte im Deutschen Anwaltsverein wehrten sich vehement gegen die permanenten Versuche, den geschädigten Kraftfahrern sowie den an der Schadenregulierung mitwirkenden Berufsgruppen zu unterstellen, sie wollten aus einem Unfall ungerechtfertigt Kapital schlagen. Zur Debatte standen die Themen Kinder im Straßenverkehr, Schmerzensgeld und Kraftfahrzeug-Schadensabrechnung.

Nach den Erkenntnissen der Entwicklungspsychologie sind Kinder unter 10 Jahren nicht in der Lage, die besonderen Gefahren des motorisierten Verkehrs zu erkennen und sich den erkannten Gefahren entsprechend zu verhalten. Deshalb wurde in diesem Fall dem Entwurf des Gesetzes zugestimmt, der eine Heraufsetzung der Deliktfähigkeit für Kinder im motorisierten Straßenverkehr auf 10 Jahre vorsieht. Das bedeutet, dass sich der Kraftfahrer künftig nicht mehr auf die Mithaftung eines Kindes verlassen kann, wenn es vor Vollendung des 10. Lebensjahres einen Verkehrsunfall herbeigeführt hat.

Bei Verkehrsunfällen soll in Zukunft ein Schmerzensgeld auch ohne ein Verschulden des Schädigers gezahlt werden. Dies führt zu erhebli-

chen Mehraufwendungen bei den Versicherern. Deshalb verlangten diese umgekehrt, dass bei nicht vorsätzlich zugefügten geringfügigen Verletzungen ein Schmerzensgeldanspruch künftig allgemein entfallen soll. Dahinter steht das Ziel, dass zum Beispiel Schmerzensgelder für ein Schleudertrauma oder schwere Prellungen abgeschafft werden. Nach Austausch der gegenseitigen Argumente kam man schließlich zu dem Ergebnis, dass zur Vereinfachung der Schadensabwicklung und zur Prozessökonomie für die Gefährdungs- und Verschuldenshaftung eine einheitliche Haftungsgrenze gelten soll, wonach ein Schmerzensgeld nur dann zu gewähren ist, wenn die Beeinträchtigung des Verletzten unter Berücksichtigung ihrer Art und Dauer nicht unerheblich ist. Dagegen gab es allerdings erhebliche Bedenken. Vertreter der Kraftfahrer befürchteten, dass diese Gleichstellung andererseits zu einer unvermeidbaren Minderung des Schmerzensgeldes bei Verschulden führt.

Wenn ein Kraftfahrzeug bei einem Unfall beschädigt wird, für den ein anderer Verkehrsteilnehmer verantwortlich ist, hat der Geschädigte die Möglichkeit, den Schaden durch einen Sachverständigen schätzen zu lassen und den Betrag, der für eine Reparatur erforderlich ist, vom Ersatzpflichtigen zu fordern. Wird dieser Betrag gezahlt, ist der Schaden damit behoben, denn durch den Geldzufluss wird das „Loch“ im Vermögen des Geschädigten gestopft, wie der Bundesgerichtshof eindeutig entschieden hat. Ob der Geschädigte diesen Geldbetrag dann zur Reparatur verwendet, ob er billiger als geschätzt reparieren lässt oder ob er selbst repariert, ist seine Sache und unterliegt seiner „Dispositionsfreiheit“. Die Autohaftpflichtversicherer haben an diesem Rechtszustand, der so genannten „fiktiven Reparaturkostenabrechnung“, seit langem Anstoß genommen: Eine Begrenzung des Schadenersatzes müsse nach ihrer Meinung dadurch erfolgen, dass im Fall der Abrechnung auf Gutachten- oder Kostenvoranschlagsbasis ein pauschaler Abschlag von den geschätzten Reparaturkosten vorge-

nommen wird. Dieser solle sich in Höhe der Mehrwertsteuer von 16 Prozent und der auf die Reparatur entfallenden Sozialabgaben von etwa 9 Prozent, also insgesamt auf 25 Prozent, belaufen. Dies würde dann angeblich auch Schwarzarbeit, sicherheitsgefährdende Billigreparaturen und Versicherungsbetrug eindämmen. Dieser Argumentation widersprachen die Verkehrsanwälte und die Sachverständigen.

Zu allen Fragen bezog der zuständige Arbeitskreis seine Positionen. Die Altersgrenze für die Haftung von Kindern im Straßenverkehr sei auf das vollendete 10. Lebensjahr anzuheben. Der motorisierte Verkehrsteilnehmer als Schädiger hafte gegenüber diesen Kindern immer, es sei denn, dass „höhere Gewalt“ vorliege. Wegen der Änderung der Verantwortlichkeit von Kindern im Straßenverkehr ist die gesetzliche Billigkeithaftung verstärkt zu berücksichtigen. Die Verkehrserziehung von Kindern in Schulen müsse intensiviert werden.

Auch bei der Gefährdungshaftung soll im Straßenverkehr ein Schmerzensgeld eingeführt werden. Dabei habe für die Gefährdungs- und Verschuldenshaftung eine einheitliche Haftungsschwelle zu gelten. Ein Schmerzensgeld soll nur gewährt werden, wenn die Beeinträchtigung unter Berücksichtigung ihrer Art und Dauer nicht unerheblich ist. Bei Vorsatz habe diese Einschränkung nicht zu gelten.

Eine Änderung der Berechnung des Schadenersatzes nach Paragraph 249 Bürgerliches Gesetzbuch wird von dem Arbeitskreis abgelehnt. Der Geschädigte soll auch in Fällen der sogenannten „fiktiven Reparaturkostenabrechnung“ nicht in seiner Freiheit, über den vollen ungeschmälernten Entschädigungsbetrag verfügen zu dürfen, eingeschränkt werden. Diese von der höchstrichterlichen Rechtsprechung anerkannte Möglichkeit bleibe auch in Zukunft ohne Abzüge bestehen.

HELMUTH KRAFT

(Frankfurter Allgemeine Zeitung, 15.02.2000, S. T5)